

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1968	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203202	21. 5. 1968	RdErl. d. Finanzministers Weitergewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 4 LBesG und von Waisengeld nach § 173 Abs. 2 Satz 4 LBG bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht	992
203310	14. 5. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 3. Dezember 1967; Ergänzungstarifvertrag vom 17. April 1968	992
21210	20. 3. 1968	Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	994
2370	14. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen aus nicht öffentlichen Mitteln	995

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Innenminister		
22. 5. 1968	RdErl. — Änderung des Verfahrens zur Erfassung der Wehrpflichtigen	996
22. 5. 1968	Bek. — Wissenschaftlicher Kongreß	996
24. 5. 1968	Bek. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	996
Hinweis		
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 — Mai 1968	996

I.

203202

**Weitergewährung
von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 4 LBesG
und von Waisengeld nach § 173 Abs. 2 Satz 4 LBG
bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung
durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 5. 1968 —
B 2105 — 18.4.1 — IV A 2

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das 27. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt (§ 18 Abs. 4 LBesG). Nach den Beispielen der BV Nr. 8 Abs. 2 zu § 18 LBesG beruht die Verzögerung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nicht auf einem in der Person des Beamten oder des Kindes liegenden Grunde. Nach meinem RdErl. v. 13. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1224) ist die Ableistung des Grundwehrdienstes (gegen Wehrsold) einschließlich des früheren verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten ein Verzögerungstatbestand im Sinne des § 18 Abs. 4 LBesG und des § 173 Abs. 2 Satz 4 LBG. Das galt nicht für den Wehrdienst im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit, auch soweit er auf den Grundwehrdienst anzurechnen war. Entsprechend ist auch in anderen Rechtsgebieten verfahren worden.

Inzwischen sind durch Artikel I Nrn. 22, 29 und 40 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) die §§ 27 Abs. 3, 33 b Abs. 4, 45 Abs. 3 BVG mit Wirkung vom 1. Januar 1967 geändert worden. Danach werden Erziehungsbeihilfen, Kinderzuschläge und Waisenrenten nach dem BVG im Falle einer Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht eines Kindes für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus länger gewährt, solange die Ausbildung andauert. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als 3 Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als 3 Jahre.

Ich bin damit einverstanden, daß entsprechend dieser Änderung des Kriegsofferrechts der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst eines Soldaten auf Zeit oder eines Polizeivollzugsbeamten (vgl. §§ 7, 42 des Wehrpflichtgesetzes) bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre auch bei Anwendung des § 18 Abs. 4 LBesG und des § 173 Abs. 2 Satz 4 LBG mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an berücksichtigt wird. Eine entsprechende Ergänzung dieser Vorschriften ist in Aussicht genommen. Die Ableistung des Grundwehrdienstes (gegen Wehrsold) einschließlich des damaligen verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten oder des Ersatzdienstes ist wie bisher als Verzögerungstatbestand im Sinne der beiden Vorschriften zu behandeln.

Die vorstehende Regelung hat keine Auswirkung auf die üblichen Übergangszeiten im Sinne der BV Nr. 6

Abs. 6 zu § 18 LBesG. Übliche Übergangszeiten können also nicht anerkannt werden, wenn der Sohn eines Beamten als Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Polizeivollzugsbeamter eingestellt wird oder aus einem solchen Dienstverhältnis ausscheidet.

Mein RdErl. v. 13. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1224 / SMBl. NW. 203202) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 992.

203310

**Zweiter Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer
vom 3. Dezember 1967
Ergänzungstarifvertrag vom 17. April 1968**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.02.13 — 15033/68 —
v. 14. 5. 1968

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 3. Dezember 1967 (SMBl. NW. 203310), mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag
vom 17. April 1968
zum Zweiten Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. Dezember 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Anlage 1 werden in der Überschrift die Worte „31. Dezember 1968“ durch die Worte „30. September 1968“ ersetzt.
2. An die Stelle der Anlage 2 treten die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 2 und 3.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Stuttgart, den 17. April 1968

Anlage 2

zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 215 Stunden	1. bis 8. Jahr	793,72	26,28	774,36	25,64
	vom 9. Jahr an	808,28	26,72	788,92	26,08
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 215 bis 240 Stunden	1. bis 8. Jahr	874,90	45,10	850,98	44,02
	vom 9. Jahr an	889,16	45,84	865,24	44,76
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 240 bis 264 Stunden	1. bis 8. Jahr	962,44	52,56	938,72	51,28
	vom 9. Jahr an	981,56	53,44	952,84	52,16
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 264 bis 288 $\frac{1}{2}$ Stunden	1. bis 8. Jahr	1057,44	52,56	1028,72	51,28
	vom 9. Jahr an	1076,56	53,44	1047,84	52,16
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr	1152,30	67,70	—	—
	vom 9. Jahr an	1176,20	68,80	—	—

Anlage 3

zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

vom 1. Januar 1969 an

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Stunden	1. bis 8. Jahr	798,08	26,92	778,72	26,28
	vom 9. Jahr an	812,68	27,32	793,32	26,68
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden	1. bis 8. Jahr	883,82	46,18	859,90	45,10
	vom 9. Jahr an	893,14	46,86	874,22	45,78
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Stunden	1. bis 8. Jahr	971,16	53,84	947,44	52,56
	vom 9. Jahr an	985,36	54,64	961,64	53,36
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284 $\frac{1}{2}$ Stunden	1. bis 8. Jahr	1066,16	53,84	1042,44	52,56
	vom 9. Jahr an	1085,36	54,64	1056,64	53,36
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr	1170,70	69,30	—	—
	vom 9. Jahr an	1184,70	70,30	—	—

21210

**Beitragsordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 20. März 1968**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 20. 3. 1968 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), — SGV. NW. 2122 — folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 21. 5. 1968 — VI B 1 — 15.03.94 — genehmigt worden ist:

I. Abschnitt

Kammerbeitrag

§ 1

Inhaberbeitrag

(1) Der Inhaberbeitrag wird erhoben

- a) bei den selbstgeleiteten öffentlichen Apotheken: vom Betriebsrechtsinhaber,
- b) bei den verpachteten Apotheken: vom Pächter,
- c) bei den verwalteten Apotheken: vom Nutzungsberechtigten.

(2) Die Inhaber der im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe liegenden Apotheken werden wie folgt veranlagt:

Jahresumsatz	Grundbeitrag	Zuschlag	Gesamtbeitrag
Gruppe	DM	DM	DM
I bis 50 000	40,—	—	40,—
II bis 100 000	40,—	—	40,—
III bis 150 000	40,—	—	40,—
IV bis 200 000	40,—	—	40,—
V bis 250 000	40,—	—	40,—
VI bis 300 000	40,—	14,—	54,—
VII bis 350 000	40,—	25,—	65,—
VIII bis 400 000	40,—	32,—	72,—
IX bis 450 000	40,—	32,—	72,—
X bis 500 000	40,—	32,—	72,—
XI bis 550 000	40,—	40,—	80,—
XII bis 600 000	40,—	40,—	80,—
XIII bis 650 000	40,—	40,—	80,—
XIV bis 700 000	40,—	40,—	80,—
XV bis 750 000	40,—	45,—	85,—
XVI bis 800 000	40,—	45,—	85,—
XVII bis 850 000	40,—	45,—	85,—
XVIII bis 900 000	40,—	50,—	90,—
XIX bis 950 000	40,—	50,—	90,—
XX über 950 000	40,—	50,—	90,—

(3) Bei Krankenhauslieferungen erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Beitragsgruppe ist die Summe der Umsätze der Stamm- und Zweigapotheke zugrunde zu legen.

(4) Die Einstufung in eine der vorgenannten Beitragsgruppen nimmt der Zahlungspflichtige selbst jeweils am Anfang des Kalenderjahres auf Grund des im vorangegangenen Jahr erzielten Umsatzes vor und teilt sie der Kammer mit. Bei Unterlassung der Selbsteinstufung durch den Zahlungspflichtigen nimmt die Kammer von sich aus die Einstufung in eine der Beitragsgruppen vor.

(5) Inhaber von neugegründeten Apotheken werden bis zur Erreichung eines Jahresumsatzes zunächst nur zum Grundbeitrag veranlagt mit der Maßgabe, daß sie sich nach Erzielung eines Jahresumsatzes (Umsatz der abgelaufenen ersten vollen vier Quartale nach der Eröffnung)

auf Grund dieses Umsatzes in eine Beitragsgruppe einstuft und für das erste Jahr nach der Eröffnung mit dem sich aus der Einstufung ergebenden Zuschlag nachbelastet werden.

§ 2

Mitarbeiterbeitrag

(1) Der Mitarbeiterbeitrag beträgt für die Approbierten in öffentlichen Apotheken vierteljährlich 6,— DM.

(2) Der Beitrag wird erhoben, solange der Mitarbeiter Anspruch auf Zahlung von Gehalt gegen seinen Arbeitgeber hat.

(3) Von Mitarbeitern, die kürzere Zeit als einen Monat beschäftigt sind, wird ein Beitrag nicht erhoben.

(4) Von Mitarbeitern, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, wird die Hälfte des Beitrages erhoben.

(5) Beginnt das Mitarbeiterverhältnis nach oder endet es vor Monatsmitte, wird für diesen Monat ein Beitrag nicht erhoben.

(6) Die Leiter der öffentlichen Apotheken ziehen den Kammerbeitrag ihrer Mitarbeiter ein und überweisen ihn zusammen mit ihrem eigenen Kammerbeitrag an die Kammer.

(7) Der Verwalter ist dem Mitarbeiter gleichgestellt.

§ 3

Beitrag der übrigen Kammerangehörigen

Der Beitrag der übrigen Kammerangehörigen beträgt vierteljährlich 6,— DM.

II. Abschnitt

Beitrag zur Gehaltsausgleichskasse

§ 4

(1) Der Beitrag zur GAK wird erhoben

- a) bei den selbstgeleiteten öffentlichen Apotheken: vom Betriebsrechtsinhaber,
- b) bei den verpachteten Apotheken: vom Pächter,
- c) bei den verwalteten Apotheken: vom Nutzungsberechtigten,
- d) bei den Standesorganisationen, soweit deren Angestellte Gehalt nach dem für Apothekenangestellte maßgebenden Tarif beziehen: von der jeweiligen Standesorganisation.

(2) Der Beitrag zur GAK beträgt für jeden pharmazeutischen Mitarbeiter (Approbierte, Kandidaten, Vorexaminierte) vierteljährlich 180,— DM.

(3) Der Verwalter ist Mitarbeiter.

(4) Ein Beitrag wird nicht erhoben

- a) für Studierende während der Semesterferien,
- b) für Mitarbeiter, die kürzere Zeit als einen Monat in derselben Apotheke oder weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind,
- c) für Mitarbeiter, die in der Apotheke ihres Ehemannes oder ihrer Ehefrau tätig sind,
- d) für Apothekeninhaber, die ihre Apotheke verpachtet haben und selbst als Mitarbeiter tätig sind.

(5) Beginnt das Mitarbeiterverhältnis nach oder endet es vor Monatsmitte, wird für diesen Monat die Hälfte des Beitrags erhoben. Eine weitere Unterteilung findet nicht statt.

(6) Der Beitrag wird erhoben, solange der Mitarbeiter Anspruch auf Zahlung von Gehalt gegen seinen Arbeitgeber hat.

(7) Der Zahlungspflichtige meldet der Gehaltsausgleichskasse binnen 10 Tagen den Zu- und Abgang seiner Mitarbeiter. Wer den Zugang nicht rechtzeitig meldet, muß für die Säumnismonate einen Säumniszuschlag von 10 % entrichten. Wer den Abgang nicht rechtzeitig meldet, bleibt bis zur Abmeldung zahlungspflichtig.

III. Abschnitt

Beitrag zur Fürsorgeeinrichtung

§ 5

(1) Der Beitrag wird erhoben von den in öffentlichen Apotheken und in anerkannten Standesorganisationen tätigen pharmazeutischen Mitarbeitern (Approbierte, Kandidaten, Vorexamierte).

(2) Er beträgt monatlich 12,— DM.

(3) Der Mitarbeiterbeitrag wird nicht erhoben

- a) von Studierenden während der Semesterferien.
- b) von Mitarbeitern, die kürzere Zeit als einen Monat in derselben Apotheke beschäftigt sind,
- c) von Mitarbeitern, deren Ehegatte bereits für sich Beitrag zur Fürsorgeeinrichtung oder an das Versorgungswerk entrichtet.

(4) Von Mitarbeitern, die weniger als 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, wird die Hälfte des Beitrages erhoben.

(5) Beginnt das Mitarbeiterverhältnis nach oder endet es vor Monatsmitte, dann wird für diesen Monat die Hälfte der Beiträge erhoben. Eine weitere Unterteilung findet nicht statt.

(6) Die Beiträge werden erhoben, solange der Mitarbeiter Anspruch auf Zahlung von Gehalt gegen seinen Arbeitgeber hat.

(7) Die Leiter der öffentlichen Apotheken ziehen den Fürsorgebeitrag ihrer Mitarbeiter ein und überweisen ihn an die Kammer.

(8) Der Verwalter ist Mitarbeiter.

(9) Die Mittel für die Sonderabteilung „Erweiterte Fürsorge“ stellt die Kammer jährlich im Etat bereit.

IV. Abschnitt

Beitrag zum Versorgungswerk

§ 6

(1) Die Mittel, die die öffentlichen Apotheken gemäß § 5 der Satzung des Versorgungswerkes jährlich aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5 % des Umsatzes der Apotheken nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Vorjahresumsatz. Die Mittel sind vierteljährlich, spätestens am 15. des auf das ablaufende Vierteljahr folgenden Monats an die Kammer zu zahlen.

(2) Wird durch Errichtung neuer Apotheken der Umsatz der bestehenden Apotheken gemindert, so kann der Inhaber des Apothekenrechts Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beantragen.

§ 7

Über die Höhe der zu zahlenden Mittel für die hauptberuflich in der Apothekerkammer und dem Apothekerverein tätigen Versorgungsberechtigten sowie für Personen, die nach § 2 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes aufgenommen werden, bestimmt nach Anhörung des in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Versorgungswerk bezeichneten Ausschüsse der Kammervorstand.

V. Abschnitt

§ 8

Allgemeines

(1) Personalveränderungen, die nach dem Ausschreiben der Beitragsrechnungen bei der Kammer eingehen und eine Änderung der in Ansatz gebrachten Beiträge bedingen, werden im folgenden Quartal berücksichtigt, und zwar je nach den Umständen entweder durch Gutschrift etwa überzahlter Beiträge oder durch Nachbelastung von zusätzlich fällig gewordenen Beiträgen.

(2) Von der Zahlung der Beiträge sind befreit

- a) arbeitslose Approbierte, Kandidaten und Vorexamierte für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit,
- b) Unterstützungsempfänger der Fürsorgeeinrichtung sowie Leistungsempfänger aus der Erweiterten Fürsorge und aus dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, sofern die Leistungsempfänger nicht mehr berufstätig sind.

(3) In Härtefällen können Beiträge auf begründeten Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Stundung erfolgt durch die Geschäftsstelle, der Erlaß durch den Vorstand der Kammer. Nach Möglichkeit ist der Sozialausschuß zu hören.

§ 9

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 19. September 1959 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

— MBL. NW. 1968 S. 994.

2370

Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen aus nicht öffentlichen Mitteln

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 5. 1968 — III A 3 — 4.037 — 1711/68

Die „Bestimmungen über die Förderung von Umsetzungsmaßnahmen aus nicht öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Umsetzungsbestimmungen 1967)“ — Anlage 4 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) — werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Nummer 6 erhält folgenden neuen Absatz 3:
Werden für andere Fremdmittel Annuitätzuschüsse gewährt, so dürfen keine Aufwendungsbeihilfen gewährt werden.
2. Nummer 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Das Darlehn wird in zwei gleichen Raten nach Rohbaufertigstellung und nach Fertigstellung und Bezug der Austauschwohnung durch einen Wohnungsuchenden des nach § 25 II. WoBauG begünstigten Personenkreises ausgezahlt. Die Rohbaufertigstellung ist durch Vorlage des Rohbauabnahmescheines, die Fertigstellung durch die Vorlage des Schlußabnahmescheines, der Bezug der Austauschwohnung durch eine Bestätigung der Wohnungsbehörde bzw. der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle nachzuweisen.
3. Nummer 7 erhält folgenden neuen Absatz 6:
Wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung der zweiten Rate nicht innerhalb einer von der Wohnungsbauförderungsanstalt festzusetzenden angemessenen Frist erfüllt oder die Wohnungen nicht bestimmungsgemäß bezogen werden, so ist der ausgezahlte Darlehnsbetrag zurückzufordern und mit 8 v. H. Zinsen vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen.
4. In Nummer 7 wird der bisherige Absatz 6 Absatz 7.
5. In Nummer 8 Abs. 1 wird hinter den Worten „eines Gebäudes“ eingefügt „folgenden Monats“.
6. In Nummern 9 und 10 entfällt hinter dem Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“: „(Nr. 7 Abs. 6)“.

— MBL. NW. 1968 S. 995.

II.

Innenminister

Anderung des Verfahrens zur Erfassung der Wehrpflichtigen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1968 — V A 3/66.21.3

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Erfassungsvorschriften vom 12. 9. 1962 (GMBl. S. 355) durch neue Vorschriften zu ersetzen. Dabei soll auch ein Teil der bisher verwendeten Vordrucke (z. B. das Wehrstammblatt und die Wehrstammkarte) wegfallen oder geändert werden. Nach den Plänen der Bundesregierung soll die diesjährige Erfassung der Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1950 bereits auf der Grundlage der neuen Vorschriften geschehen. Ich bitte deshalb, für die Erfassung des nächsten Geburtsjahrgangs zunächst nur solche Vorbereitungen zu treffen, die ohne die Verwendung von Vordrucken möglich sind. Die Bundesregierung hat zugesagt, die neuen Vorschriften rechtzeitig vor Beginn der diesjährigen Erfassung zu erlassen.

— MBl. NW. 1968 S. 996.

Wissenschaftlicher Kongreß

Bek. d. Innenministers v. 22. 5. 1968 — VI A 2 — 23.01.07

Der Bund der Deutschen Medizinalbeamten veranstaltet gemeinschaftlich mit dem Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 19. bis 21. Juni 1968 in Saarbrücken einen wissenschaftlichen Kongreß.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 — Mai 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	146
Berichtigung	147
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Besoldungsordnung H. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 4. 1968	148
Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen der Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. Bonn. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1968	148
Ordnungen der Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife; hier: Ablegung der Ergänzungsprüfung in Lateinisch. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1968	149
Stundentafel für das Gymnasium; hier: Änderung im Fach Erdkunde für das sozialwissenschaftliche Mädchengymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1968	149
Stundentafel für das Gymnasium; hier: Änderung bei dem Gymnasium für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 4. 1968	149
Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Bek. d. Kultusministers v. 17. 4. 1968	150
Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaftliche Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen	

Ich empfehle, interessierten Medizinaldezernenten der Regierungen sowie Ärzten und Jugendzahnärzten der Gesundheitsämter den Besuch des Kongresses als Dienstreise zu genehmigen. An den entstehenden Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBl. NW. 1968 S. 996.

Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 24. 5. 1968 — III A 4 — 1407/68

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich den

Gemeinnützigen Schulverein
„Kaufmännisches Bildungswerk e. V.
(ehemalige Handelslehranstalten Schwenzer)“,
Mülheim a. d. Ruhr,

an dem Gemeinden überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 73)

— MBl. NW. 1968 S. 996.

B. Nichtamtlicher Teil

Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 17. 4. 1968	151
Änderung der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bek. d. Kultusministers v. 4. 4. 1968	154
Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 19. 4. 1968	155
Berichtigung zum RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1968 (Schülerzeitung)	155
B. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibung der UNESCO	155
Neuwerk-Gemeinschaft für schöpferisches Werken e. V.	155
Schulfahrten-Programm der Bundesbahn	155
Kurse des Deutschen Alpenvereins	155
Jugendherbergsspende der Schuljugend	156
Deutsch-Österreichisch-Schweizer Gemeinschaftskulturwochen 1968	156
Verkehrserziehung in den Schulen; hier: Herausgabe und Verteilung der Zeitschrift „Schulverkehrswacht“	156
Musikpädagogisches Forum Gießen 1968	156
Deutscher Neuphilologentag Regensburg	156
Buchhinweise	156

— MBl. NW. 1968 S. 996.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.